

KOF Die Betreuung – Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1896 Voraussetzungen

- (1) Kann ein **Volljähriger** auf Grund einer **psychischen Krankheit** oder einer **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das **Betreuungsgericht** auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (2) Ein Betreuer darf **nur für Aufgabenkreise bestellt** werden, in denen die **Betreuung erforderlich** ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, besorgt werden können.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1897 Bestellung einer natürlichen Person

- (1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine **natürliche Person, die geeignet ist**, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.
- (2) ...
- (3) Wer zu einer **Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist** oder wohnt, in einem **Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht**, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Schlägt der **Volljährige eine Person** vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, **so ist diesem Vorschlag zu entsprechen**, wenn es dem **Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft**. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden.
- (5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die **verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen**, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, **sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen**.
- (6) Wer **Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt**, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine **andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist**.
- (7) ..
- (8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr **berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären** (= Protokoll führen, Einnahmen/Ausgaben.. Anmerkung WT)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers ?

- (1) Die **Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen**.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der **Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft** und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
- (4)...
- (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, oder die Anordnung eines **Einwilligungsvorbehalts** (§ 1903) erfordern, so ist es dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1903 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das **Betreuungsgericht** an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (**Einwilligungsvorbehalt**). Der Betreute hat damit die **Stellung eines beschränkt Geschäftsfähigen**. Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend (= Minderjährige → Taschengeld, rechtlicher Vorteil, Arbeitsmündigkeit, Handelsmündigkeit – Anmerkung WT)

(2) ...

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Ist **kein Einwilligungsvorbehalt** bestellt hat der **Betreute die Stellung eines voll Geschäftsfähigen**. Sowohl der Betreuer als auch der Betreute können Weisungen geben. Bei sich **widersprechenden Weisungen ist diese rechtswirksam, die zeitlich zuerst zugeht.**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur **Kündigung eines Mietverhältnisses bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.**

(2) ...

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1908i Entsprechend anwendbare Vorschriften

(1) Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, **1805 bis 1821**, anzuwenden.

(2) ..

→ Man lese also statt Vormund Betreuer

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1807 Art der Anlegung

(1) Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1.

in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2.

in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;

3.

in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;

4.

in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5.

bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1812 Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere

- (1) Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormunds verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung des Gegenvormunds wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt.
- (3) ..

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte

- (1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:
1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht,
 2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,
 3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,
 4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,
 - 5.
- (2) ...